

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Rechtsabteilung 3

GZ.: 3-348 Sta 37/15 - 1973

Graz, am 10. Juli 1973

Betr.: Stainzer Johannesquelle,
Bad Sauerbrunn;
Einleitung von Abwässern;
wasserrechtliche Bewilligung.

B e s c h e i d

Mit der Eingabe vom 5. November 1971 hat Frau Ingeborg Klosius um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Abwasserbeseitigungsanlage und Einleitung von Abwässern in den Fallegg- bzw. Stainzbach angesucht.

Bei der hierüber am 2. Juli 1973 durchgeführten örtlichen Erhebung und mündlichen Verhandlung ergab sich folgender

B e f u n d :

Die Firma Stainzer Johannesquelle Bad Sauerbrunn, gelegen auf Grundstück Nr. 350/2, KG.Trog, errichtet nach dem Projekt von Dipl.-Ing. Horst Senekowitsch, Graz, Kalvariengürtel 38, eine Anlage zur Reinigung der im Betrieb anfallenden Abwässer. Für die beim Waschvorgang anfallenden Wässer ist vorerst eine Neutralisationsanlage vorgesehen, um die im Wasser enthaltenen Alkalien unschädlich zu machen. In weiterer Folge sollen die noch enthaltenen organischen Substanzen in einer biologischen Kläranlage gereinigt werden. Weiters ist beabsichtigt, auch das anfallende Sanitär- und Fäkalwasser in das System miteinzubeziehen.

Im einzelnen wird folgendes festgelegt:
Bemessungsgrundlagen (Belastungswerte des Abwassers)

Demnach ist abgesehen von den erwähnten Fäkal- und Sanitärabwässern prinzipiell zwischen zwei verschiedenen Abwässern zu entscheiden:

Weich- und Spritzlauge als Konzentrat

Flüssigkeitsmenge:

Weichlauge	2.350 l
Spritzlauge	640 l

Ätznatron:

Weichlauge	30 kg
Spritzlauge	1 kg

GZ.: 3-348 Sta 37/15 - 1973

Calgonit:

Spritzlauge . . . 1 kg

Diese gesamte Flüssigkeitsmenge sowie die angegebenen Mengen an Ätznatron und Calgonit werden je nach Betriebsführung 1-2 Wochen verwendet und dann abgelassen und erneuert.

Auf Grund der gegebenen engen Platzverhältnisse ist es nicht möglich, das Neutralisations- und Kläranlagenbecken direkt hintereinander anzuordnen. Es ist notwendig, als Kläranlagenbauwerk jenseits des Vorfluters, dem Fallégg oder Sauerbrunnbach aufzustellen. Das neutralisierte Abwasser muß daher mittels eines Hebwerkes über das Bachbett gepumpt werden. Dabei wird vor allem darauf geachtet, daß durch die Druckrohrleitung keine Verminderung des Gerinnequerschnittes eintritt. Auch soll diese Leitung im Bereich des Gerinnes leicht demontiert werden können.

Die Pumpe, mittels der das Abwasser gehoben werden soll, wird im bestehenden Fett- und Seifenabscheider eingebaut. Es handelt sich dabei um eine Abwassertauchpumpe mit großem Durchgangsquerschnitt. Sie wird wasserstandabhängig mit Tauchschalter ein- und ausgeschaltet.

Auf Grund der Bemessungsgrundlagen und Belastungswerte ergibt sich ein Konzentratanfall von 0,360 m³/h und von Spülwässern von 1,8 m³/h. Für den BSB 5 errechnet sich für das Konzentrat ein maximaler Anfall von 3 kg/Tag, für die Spülwässer 0,75 kg/Tag und für die Fäkal- und Sanitärabwässer 0,25 kg/Tag, somit insgesamt 4,- kg/Tag.

Für die biologische Reinigung ist eine Anlage vorgesehen, die die Möglichkeit einer Stapelung, einer Stabilisierung des anfallenden Schlammes sowie einen möglichst sicheren Schutz gegen Einfrieren bieten wird.

Diese Anlage wird auf Grundstück Nr. 310/1, KG.Trog, errichtet werden.

Für die Vorreinigung wird eine Neutralisationsanlage mit einem Gesamtvolumen von 0,90 m³ errichtet. Es ist dies ein rechteckiges Becken mit der Größe 1,0 x 1,0 x 0,90. In diesem Becken wird die Neutralisation mit Hilfe von Salzsäure durchgeführt werden. Die Steuerung der Neutralisation wird von Hand aus betrieben und erfolgt unter Kontrolle und Berücksichtigung des pH-Wertverlaufes. Die Dosierung wird mittels einer Dosierpumpe durchgeführt. Außerdem wird für eine entsprechende intensive Durchmischung durch ein Rührwerk gesorgt.

GZ.: 3-348 Sta 37/15 - 1973

Das Neutralisationsmittel soll ca. auf 1 Monat in Vorrat gehalten werden und wird in einem säurebeständigen Kunststoffbehälter mit ca. 500 l Inhalt neben dem Neutralisationsbecken unter der Zugangsrampe in einer Betonwanne aufgestellt. Die für die Neutralisation notwendige Salzsäure ist als 30%ige Verdünnung handelsüblich erhältlich.

Das Neutralisationsbecken besitzt weiters eine Entleerungs- und Überlaufsöffnung.

Vom Neutralisationsbecken aus wird das Abwasser der bestehenden Fettabscheideranlage zugeführt und von hier aus mittels einer Druckrohrleitung mit Hilfe einer Ergo-Tauchpumpe vom Typ VS-Fäkalienpumpe in die erwähnte biologische Anlage gebracht.

Das biologisch gereinigte Wasser wird sodann linksufrig dem Falleggbach zugeführt. Die Einleitstelle liegt in öffentlichem Gewässer - Grundstück Nr. 503 der KG.Trog.

Für den Zugang und für die Bedienung der Kläranlage wird ein Steg, der jederzeit demontiert werden kann, mit den entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen errichtet werden.

Hinsichtlich der Auswahl des Standortes der Kläranlage wird bemerkt, daß vor allem wegen des rechtsufrig vorhandenen Quellschutzgebietes eine Verlegung der Anlage auf die linke Seite des Falleggbaches erforderlich ist.

S p r u c h

Gemäß §§ 32 Abs.2 lit.a), 99 Abs.1 lit.c), 107, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 207/1969, wird Frau Ingeborg Klosius, Inhaberin der "Stainzer Johannesquelle" Bad Sauerbrunn, die wasserrechtliche Bewilligung für die Einleitung von maximal 20 m³/Tag neutralisierten und biologisch gereinigten Abwassers in den Falleggbach (öffentl.Gst.Nr. 502, KG.Trog) und die Errichtung der hierfür erforderlichen Anlagen nach dem obigen Befund und den vorgelegten Plänen erteilt, bei Einhaltung nachstehender

GZ.: 3-348 Sta 37/15 - 1973

B e d i n g u n g e n :

- 1.) Über die zur Ausführung kommende biologische Kläranlage sind der Wasserrechtsbehörde Unterlagen und Pläne in 4-facher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen.
- 2.) Die Beschaffenheit des aus der Reinigungsanlage in den Falleggbach abfließenden Wassers hat nachfolgenden Grenzwerten und Anforderungen zu entsprechen:
 - a) Absetzbare Stoffe: höchstens 0,3 ml/l nach 2 Stunden im Imhofftrichter
 - b) Kaliumpermanganatverbrauch: höchstens 100 mg/l, nicht über 60 mg/l im 24-Stundenmittel
 - c) biochemischer Sauerstoffbedarf: höchstens 30 mg/l, nicht über 20 mg/l im 24-Stundenmittel
 - d) Fäulnisfähigkeit negativ innerhalb von 5 Tagen (Methylenblau)
 - e) Das Abwasser darf keine sichtbare Verfärbung des Vorfluters verursachen.
 - f) die Temperatur des eingeleiteten Abwassers darf 25° C, gemessen an der Einlaufstelle in den Vorfluter nicht übersteigen.
 - g) pH-Wert: 6,5 - 8,5
 - h) Feststoffe sowie Etikettenreste u.ä. müssen zurückgehalten werden.
- 3.) In die Kanalisationsanlage dürfen keine Oberflächengewässer und keine Niederschlagswässer eingeleitet werden. Dagegen ist ein planmäßiges Ableiten von Grundwasser unstatthaft.
- 4.) Für die Abwasserreinigungsanlage ist eine Bedienungsvorschrift zu erstellen, nach der sie zu warten und zu bedienen ist. Diese Bedienungsvorschrift ist der Wasserrechtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.
- 5.) Für die Wartung und Bedienung der Abwasserreinigungsanlage ist vor deren Inbetriebnahme ein verantwortliches Organ zu bestellen, das mit den notwendigen Arbeiten vertraut zu machen ist und diese sodann entsprechend der Bedienungsanleitung vorzunehmen hat.

GZ.: 3-348 Sta 37/15 - 1973

- 6.) Für die Abwasserreinigungsanlage ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem die Betriebsdaten, Messungen, Wartungsarbeiten und besonderen Vorkommnisse jeweils einzutragen sind. Dieses Betriebsbuch ist auf Verlangen den Organen der Wasserrechtsbehörde und der Gewässergüteaufsicht vorzuweisen.
- 7.) Während des Betriebes der Abwasserreinigungsanlage auftretende Mängel, Gebrechen oder Störungen in derselben sind unverzüglich zu beheben.
- 8.) Nach Inbetriebnahme ist in den ersten 2 Jahren jährlich zweimal - einmal im Sommer und einmal im Winter - in den folgenden Jahren alljährlich (jedes zweite Jahr) der Betriebszustand und die Wirksamkeit der Abwasserreinigungsanlage durch Sachverständige oder geeignete Anstalten und Unternehmungen überprüfen zu lassen. Die Befunde über dieses Überprüfungsergebnis sind jeweils der Wasserrechtsbehörde zweifach vorzulegen.
- 9.) Die Bauausführung der gesamten Anlage hat sich, soweit im vorstehenden Befug oder in den folgenden Bedingungen keine Abänderungen bestimmt werden, an die Projektsangaben zu halten. Wesentliche Änderungen, insbesondere des Systems der Reinigungsanlage, bedürfen vor ihrer Ausführung einer wasserrechtlichen Bewilligung.
- 10.) In jenen Stellen, wo ein Kanalstrang Straßenfahrbahnen unterfährt, sind die Rohre mit einem mindestens 15 cm dicken Betonmantel zu umgeben.
- 11.) Die Bauwerke der Abwasserreinigungsanlage sind nach ihrer Fertigstellung einer Dichtprobe unter fachkundiger Aufsicht zu unterziehen. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind schriftlich festzuhalten und bei der Überprüfungsverhandlung vorzulegen.
- 12.) Vor erstmaliger Füllung wesentlicher Teile der Kläranlage ist ein Ortsaugenschein durch ein Organ der Wasserrechtsbehörde zu beantragen. Die Füllung darf erst nach anstandslosem Ergebnis des Ortsaugenscheines erfolgen.
- 13.) Im Ablaufkanal zum Vorfluter ist nächst seiner Mündung ein Prüfschacht anzuordnen; der Entnahme von Wasserproben gestattet.

GZ.: 3-348 Sta 37/15 - 1973

- 14.) Das Mündungsbauwerk beim Auslauf der Reinigungsanlage ist so anzuordnen, daß es in der Linie des Uferbordes liegt, keine Teile in das Bachbett vorragen und der Auslauf in Fließrichtung des Vorfluters erfolgt.
- 15.) Das Auslaufbauwerk ist mit einer Rückstauklappe zu versehen, die das Eindringen von Hochwässern in die Kläranlage wirksam verhindert.
- 16.) Die Lagerung der Neutralisationssäure hat so zu erfolgen, daß eine Beeinträchtigung von Grund- bzw. Oberflächenwasser nicht erfolgen kann.

B a u f r i s t

Für die Errichtung und Fertigstellung der Anlage bzw. Erfüllung der Bedingungen wird eine Frist bis zum 31. Dezember 1974 festgesetzt und ist bis dahin die Bauvollendung unaufgefordert dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 3, anzuzeigen. Andernfalls ist die erteilte Genehmigung gemäß § 27 Abs. 1 lit.f) des WRG. 1959, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 207/1969, als erloschen anzusehen.

Verfahrenskosten

Gemäß dem V. Teile des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG.) 1950 hat Frau Ingeborg Klosius als Inhaberin der Fa. Stainzer Johannesquelle

- 1.) als Bauschgebühr nach der Landeskommis-sionsgebührenverordnung 1967, LGBl. Nr. 234/1966, für die mündliche Verhandlung am 2. Juli 1973
(2 Amtorgane, Dauer 4/2 Stunden) S 480,--
 - 2.) als Bundesverwaltungsabgabe nach der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1968, BGBl. Nr. 53, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 3/1972,
 - a) nach Tarifpost B/VII Nr. 104 a, für die Bewilligung S 90,--
 - b) nach Tarifpost A/4 für die Verhandlungsschrift .. S 18,--
 - c) nach Tarifpost A/7 für die Sichtvermerke auf den eingereichten 36 Unterlagen a S 15,-- S 540,--
- zusammen: S 1.128,--
=====

GZ.: 3-348 Sta 37/15 - 1973

mittels des beiliegenden Erlagscheines binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

B e g r ü n d u n g

Der Spruch stützt sich auf das Ergebnis der durchgeführten örtlichen Verhandlung, ferner auf das Gutachten des Amtssachverständigen und auf die im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, welche binnen zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung schriftlich oder telegraphisch einzubringen wäre.

Ergeht an:

- 1.) Frau Ingeborg Klosius, 8561 Söding Nr. 65,
unter Anschluß eines Erlagscheines und eines genehmigten Plansatzes Nr. I/1972, sowie unter Rückschluß von 4 Lageplänen,
- 2.) die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabt. Ia,
Wasserbuch, (2-fach),
- 3.) die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabt. IIIa,
Graz,
- 4.) die Bezirkshauptmannschaft in 8530 Deutschlandsberg,
- 5.) die Baubezirksleitung in 8430 Leibnitz
- 6.) die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Referat für
wasserwirtschaftliche Rahmenplanung,
- 7.) das Gemeindeamt in Marhof, 8510 Stainz,
- 8.) Herr Prof.Dr.Ing. Ferdinand Wultsch, 8045 Graz,
Am Andritzbach 30,

GZ.: 3-348 Sta 37/15-1973

- 9.) Herr Otto Wagnes, 8020 Graz, Hauseggerstraße 61,
- 10.) die Meran'sche Forstverwaltung, 8510 Stainz Nr. 1,
- 11.) Herr Dipl.-Ing. Horst Senekowitsch, 8020 Graz,
Kalvariengürtel 38.

Für den Landeshauptmann:

Der Abteilungsvorstand:

Dr. Mauthner eh.

(Wirkl. Hofrat)

Amt der Steiermärk. Landesregierung			
Fachabteilungsnummer			
Eing. am 23. JULI 1973			
Fachabt.	Sta 5	Sig.	
Ia	470/3	1	2/4

F.d. R.d.Ausf.:

Mauthner